

# **Satzung des „RC-Cars-Wernigerode e.V.“**

(Fassung 2021, Seiten 1-5)

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:  
RC Cars Wernigerode e.V.

Er hat seinen Sitz in Wernigerode, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsportes.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an,
- Vorschlag: Jugendamt der Stadt Wernigerode, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Vorstand.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen, und ihn ablehnen.
- Nur mit einer Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Eltern kann eine Mitgliedschaft minderjähriger Kinder gestattet werden.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, und muss spätestens 1 Monat vor Jahresende (30.11.) mitgeteilt werden.
- Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Tritt ein Neumitglied in der zweiten Jahreshälfte ein (ab 01.07.), so ist im ersten Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.
- Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen und Pflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres.

### **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Haushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren, sowie Entgegennahme deren Berichts.

## **§6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat**

- Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hiervon muss mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sein.
- Die einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode, überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder, kommissarisch die Weiterführung der Arbeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt Wernigerode, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

## **§11 Nutzungsbestimmungen des Vereinsgeländes**

Die Nutzungsbedingungen beziehen sich auf das aktuelle Vereinsgelände des RC Cars Wernigerode e.V., festgelegt im Nutzungsvertrag

- die Nutzungsrechte beziehen sich auf den Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Wernigerode und dem Verein RC Cars Wernigerode e.V.
- den Mitgliedern ist eine ständige Nutzung vorbehalten im Sinne der Vereinssatzung
- Änderungen auf dem Vereinsgelände müssen mit dem Vorstand abgeklärt sein
- jedes Mitglied verpflichtet sich auf dem Vereinsgelände für Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz
- Gastfahrten, vor dem Eintritt in den Verein, sind in Absprache mit dem Vorstand, und im bei sein eines Vereinsmitgliedes möglich
- Gastfahrer zahlen die von der Mitgliederversammlung festgelegte Gastfahrergebühr auf das Vereinskonto, oder in bar an ein anwesendes Vereinsmitglied in Absprache mit dem Vorstand.

## **§12 Haftung**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet selbst für angemessenen Versicherungsschutz entsprechend seiner Modelle zu sorgen.

Der vereinsinterne Versicherungsschutz ist, sofern vorhanden, zu akzeptieren.

## **§13 Arbeitseinsätze**

Jedes aktive Vereinsmitglied verpflichtet sich, an mindestens zwei Arbeitseinsätzen im Jahr teilzunehmen.

Passive Mitglieder sind von Arbeitseinsätzen befreit.